

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 31. Oktober 1879.)

Da die von der königlich belgischen Regierung gewünschte Vereinbarung mit der Schweiz in Betreff gegenseitiger Mittheilung von Strafurtheilen von allen eidgenössischen Ständen gebilligt wurde, so ist dieses Uebereinkommen zwischen der Schweiz und Belgien im Korrespondenzwege zu Stande gekommen, weshalb der Bundesrath an sämtliche Kantonsregierungen das nachstehende Kreis Schreiben erlassen hat:

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„Infolge unseres Kreisschreibens vom 12. August dieses Jahres (siehe Seite 173 hievon) haben uns sämtliche Stände ermächtigt, mit der königlich belgischen Regierung einen wechselseitigen Austausch der im einen Staate gegen Angehörige des andern Staates erlassenen Strafurtheile zu vereinbaren.

Diese Vereinbarung ist nun im Korrespondenzwege zu Stande gekommen in dem Sinne, daß vom 1. November nächsthin die gegenseitige Mittheilung der fraglichen Urtheile durch unsere Vermittlung erfolgen soll.

„Schweizerischerseits ist das mit Italien und Deutschland vereinbarte und bekannte Formular anwendbar, das sich im Bundesblatt vom Jahr 1869, Bd. II, S. 68 abgedruckt findet.

„Von Seite der belgischen Gerichte wird ein etwas abweichendes Formular zur Anwendung gelangen, das jedoch alle wesentlichen Rubriken unseres Formulars enthält.

„Wir laden Sie nun ein, durch Vermittlung der obersten Gerichtshöfe den sämtlichen Gerichten die zur Ausführung der Uebereinkunft nöthigen Instruktionen zukommen zu lassen.“

(Vom 4. November 1879.)

Da nach amtlichen Mittheilungen die Lungenseuche in der Lombardie erloschen ist, so hat der Bundesrath seinen am 8. Juli dieses Jahres gegen die Einfuhr von Rindvieh aus Italien gefaßten Beschluß (siehe Seite 74 hievor) wieder aufgehoben, und deßhalb an sämtliche Kantonsregierungen das nachstehende Kreisschreiben gerichtet:

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„Im Hinblick auf die in der Lombardei ausgebrochene Lungenseuche hatten wir uns unterm 8. Juli abhin veranlaßt gesehen, die Einfuhr von Rindvieh, gemäß den Art. 25 und 36 des Gesetzes über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen, vom 8. Februar 1872 (Amtl. S. X, 1029), an die Wahrnehmung gewisser Bedingungen zu knüpfen.

„Da nun nach eingezogenen Erkundigungen die Gesundheitsverhältnisse unter dem Rindvieh in Italien überhaupt und insbesondere in den der Schweiz benachbarten Provinzen wiederum befriedigender sind, so ermangeln wir nicht, den angeführten Beschluß vom 8. Juli dieses Jahres anmit wieder aufzuheben.

„Indem wir Ihnen hievon zu gefälliger Nachachtung Kenntniß zu geben die Ehre haben, benutzen wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.“

(Vom 5. November 1879.)

Der Bundesrath hat, auf den Antrag seines Zolldepartements, in Berichtigung einer Ungenauigkeit in der auf 1873 erschienenen Ausgabe des Zolltarifes, beschlossen, die Benennung „Thonröhren“ unter der Kategorie IX, 2 des Zolltarifs, Position „Dachziegel u. s. w.“, durch diejenige „Drainröhren“ zu ersezen und dadurch Uebereinstimmung mit der Anlage B zum Handelsvertrage zwischen der Schweiz und Frankreich vom 30. Juni 1864 herzustellen. Zugleich entschied der Bundesrath, in näherer Interpretation jener Tarifposition, daß unter den in derselben aufgeführten, zu 60 Rappen per Zugthierlast verzollbaren Thonfabrikaten nur solche ohne Glasur verstanden sein sollen.

Vom Bundesrathe sind gewählt worden:

(am 16. September 1879)

als Revisor bei der
Oberpostkontrolle: Hr. Johannes Gürtler, von Basel,
in Bern (prov.);

(am 23. September 1879)

als Revisor bei der
Oberpostkontrolle: Hr. Jules Narbel, von Goumoëns-
le-Jux (Waadt), bisher Re-
visionsgehilfe;

(am 4. November 1879)

als Uebersetzer beim Departement des
Innern: Hr. Jules Dubied, von Geneveys
sur Coffrane (Neuenburg), der-
zeit Uebersetzer auf dem eidg.
Kriegskommissariat in Bern;
„ Gehilfe der Zollverwaltung: „ Léon Mouche, von Miécourt
(Bern), in Pruntrut;

(am 5. November 1879)

als Inventarkontroleur des eidg.
Militärdepartements (prov.): Hr. Major Joh. Pfenninger, von
Grüningen (Zürich), Revisor
beim Oberkriegskommissariat;

(am 7. November 1879)

als Posthalter in Degersheim: Hr. Heinrich Lenggenhager, von
und in Degersheim (St. Gallen),
bisher Postgehilfe daselbst.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1879
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.11.1879
Date	
Data	
Seite	641-643
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 482

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.